

**BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Bedingungen Nr. 3
vom 18. Dezember 2014**

zur Begebung von

Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

bezogen auf

einen Korb von Referenzschuldnern

angeboten durch

**BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Schuldverschreibungen und die Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb von Referenzschuldern dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt), einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) und einen Abschnitt C (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) aufgeteilt. Der Abschnitt A und der Abschnitt C der Wertpapierbedingungen sind durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig in dem Basisprospekt aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 10. September 2014 zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite www.derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Schuldverschreibungen die Bedingungen dar (die "Endgültigen Bedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Bedingungen abweichen, sind die Endgültigen Bedingungen maßgeblich. Sofern und soweit die Endgültigen Bedingungen von den übrigen Angaben in diesem Dokument abweichen, sind die Endgültigen Bedingungen maßgeblich.

INHALTSVERZEICHNIS

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN	4
Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt.....	5
§ 1 Schuldverschreibungsrecht, Definitionen	5
§ 2 Verzinsung	7
§ 3 Rückzahlung	8
§ 4 Rechtsnachfolger	10
Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart	15
§ 13 Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit und Bewertungsverbindlichkeit, Sonstige Definitionen	15
(1) Bestimmungen bezogen auf ein Kreditereignis	15
(2) Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag.....	18
(3) Definitionen zu Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten.....	21
(4) Sonstige Definitionen	24
Referenzschuldner Informationen	25
Weitere Informationen.....	27
Anhang Emissionsspezifische Zusammenfassung.....	29
ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	29
ABSCHNITT B – EMITTENT	30
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	34
ABSCHNITT D – RISIKEN	39
ABSCHNITT E – ANGEBOT	50

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt A, §§ 1 - 4 (Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt) und Abschnitt C, §§ 13 und 14 (Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart) der Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Schuldverschreibungen geltende Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5 - 12 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospektes zu entnehmen.

Abschnitt A: Besondere Bestimmungen zu dem einzelnen Produkt

§ 1

Schuldverschreibungsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (der "**Schuldverschreibungsgläubiger**") einer von einem Korb von Referenzschuldern Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung bezogen auf einen Korb von *Referenzschuldern* das Recht, von der *Emittentin* nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") Zahlung des nachstehend bezeichneten Rückzahlungsbetrages samt etwaiger Zinsen in Euro ("**EUR**") (die "**Maßgebliche Festgelegte Währung**") gemäß § 2, § 3 und § 8 zu verlangen (die "**Schuldverschreibung**" und zusammen die "**Schuldverschreibungen**"). Die *Schuldverschreibungen* werden als Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN DE000PS0Z6A2 ausgegeben und in festgelegte Nennbeträge von je EUR 1.000 (der "**Anfängliche Festgelegte Nennbetrag**") unterteilt, vorbehaltlich einer etwaigen Reduzierung dieses Betrags gemäß diesen *Wertpapierbedingungen* (nach entsprechender Reduzierung der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (2) "**Referenzschuldner**" bezeichnet die in § 1(7) angegebenen *Referenzschuldner*. Mit Wirkung vom *Rechtsnachfolgetag* ist jeder *Rechtsnachfolger* eines *Referenzschuldners*, der (a) von der *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen des § 4 am oder nach dem *Handelstag* bestimmt wird oder der (b) gemäß einem *EK-Beschluss* in Bezug auf einen *Antragstag auf Entscheidung über einen Rechtsnachfolger* vom *EK-Sekretär* bestimmt und öffentlich am oder nach dem *Handelstag* bekanntgegeben wird, *Referenzschuldner* in Bezug auf diese *Schuldverschreibung* nach Maßgabe des § 4.
- (3) "**Referenzverbindlichkeit**" ist:
 - (i) im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* die *Verbindlichkeit* oder *Verbindlichkeiten*, die sich nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners*, wie von *ISDA* auf <http://dc.isda.org/> oder einem von *ISDA* beauftragten Dritten auf dessen Webseite oder einer jeweiligen Nachfolgesite veröffentlicht, ergibt; und
 - (ii) soweit sich eine solche *Referenzverbindlichkeit* nicht nach Maßgabe der Liste der Standard-Referenzverbindlichkeiten des jeweiligen *Referenzschuldners* bestimmen lässt, jede *Ersatz-Referenzverbindlichkeit*.
- (4) "**Referenzschuldner-Nennbetrag**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) zugewiesene Betrag in EUR, der sich aus dem Produkt (i) der *Referenzschuldner-Gewichtung* (wie in der Tabelle in § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesen) und (ii) des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrages der Schuldverschreibung* ergibt; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (5) "**Referenzschuldner-Gewichtung**" ist im Hinblick auf jeden *Referenzschuldner* der gemäß § 1(7) jedem *Referenzschuldner* zugewiesene prozentuale Anteil am *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibung*; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von § 4 dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (6) Die besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Kreditabhängigkeit der *Schuldverschreibungen* sind in Abschnitt C (*Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart*) dieser *Wertpapierbedingungen* dargestellt.

- (7) Die folgenden *Referenzschuldner*, *Referenzverbindlichkeiten*, *Referenzschuldner-Gewichtung* und der damit verbundene *Referenzschuldner-Nennbetrag* sowie *Transaktionstypen* gelten im Hinblick auf diese *Schuldverschreibungen*:

Referenzschuldner	Referenzschuldner-Gewichtung (in %)	Referenzschuldner-Nennbetrag (in EUR)	Transaktionstyp	Webseite
METRO AG	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.metrogroup.de
RWE Aktiengesellschaft	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.rwe.com
TUI AG	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.tui-group.com
Glencore International AG	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.glencore.com
REPSOL, S.A.	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.repsol.com
LANXESS Aktiengesellschaft	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.lanxess.de
ArcelorMittal	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	corporate.arcelormittal.com
Alcatel Lucent	12,50 %	EUR 125	Standard European Corporate	www.alcatel-lucent.com

Die auf den angegebenen Webseite(n) erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die *Emittentin* hat keine inhaltliche Prüfung dieser Informationen vorgenommen und übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit dieser Informationen.

- (8) "**Transaktionstyp**" bezeichnet jeden Transaktionstyp, der als solcher in § 1(7) für den jeweiligen *Referenzschuldner* und die jeweilige *Referenzverbindlichkeit* festgelegt wurde. Für jeden *Transaktionstyp* gelten die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit in Abschnitt C dieser *Wertpapierbedingungen*.
- (9) "**Vorgesehener Fälligkeitstag**" ist der 30. März 2021, der unter dem Vorbehalt einer Anpassung entsprechend der *Geschäftstagekonvention* steht.
- (10) "**Handelstag**" ist der 16. Dezember 2014.
- (11) "**Ausgabetag**" ist der 6. Februar 2015.

§ 2 Verzinsung

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage:**
- (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 2(2) werden die *Schuldverschreibungen* bezogen auf den *Zinsberechnungsbetrag* ab einschließlich dem *Ausgabetag* (der "**Verzinsungsbeginn**") bis ausschließlich zum ersten *Zinszahlungstag* und danach ab einschließlich jedem *Zinszahlungstag* bis ausschließlich zum nächstfolgenden *Zinszahlungstag* verzinst (jeweils eine "**Zinsperiode**"). Die *Schuldverschreibungen* werden während der *Zinsperiode* mit 3,00 % p.a. (der "**Zinssatz**") je *Zinsperiode* verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am 30. März 2016.
 - (ii) "**Zinsberechnungsbetrag**" ist der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* abzüglich der *Referenzschuldner-Nennbeträge* aller *Referenzschuldner*, in Bezug auf welche ein *Ereignis-Feststellungstag* eingetreten ist, vorbehaltlich des § 2(2).
 - (iii) "**Zinszahlungstag**" ist jeweils jährlich nachträglich der 30. März, beginnend am 30. März 2016, der (mit Ausnahme der Bestimmung der *Zinsperiode*) unter dem Vorbehalt der *Geschäftstagekonvention* steht.
 - (iv) Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage des geltenden *Zinstagequotienten*.
 - (v) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung von Zinsen an einem *Zinszahlungstag* kann in Übereinstimmung mit § 3(5) ausgesetzt werden.
- (2) **Ende der Verzinsung:** Bei Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* endet die Verzinsung des betreffenden Anteils der *Schuldverschreibung* in Höhe des jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrages* mit Wirkung ab einschließlich dem *Zinszahlungstag* unmittelbar vor dem *Ereignis-Feststellungstag* (oder im Falle der ersten *Zinsperiode*, dem *Verzinsungsbeginn*).
- (3) **Keine Verzinsung nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag:** Auch nach erfolgter *Mitteilung der Verschiebung* wird jede *Schuldverschreibung*, die nach dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* aussteht, lediglich bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) verzinst.
- (4) **Zinszahlungstage:** Werden die *Schuldverschreibungen* gemäß § 3 zurückgezahlt, ist der entsprechende *Rückzahlungstag* ein *Zinszahlungstag*. Die *Emittentin* zahlt Zinsen, die im Hinblick auf jede *Schuldverschreibung* bis zu diesem *Rückzahlungstag* (ausschließlich) aufgelaufen sind.
- (5) "**Rückzahlungstag**" ist der jeweilige gemäß § 3 und § 5(4) bestimmte Rückzahlungstag der *Schuldverschreibung*.
- (6) **Berechnung des Zinsbetrags:**
- (i) Bei gemäß diesen Wertpapierbedingungen erforderlichen Berechnungen gilt (soweit nicht anderweitig angegeben): (x) sämtliche Prozentsätze, die sich aus solchen Berechnungen ergeben, werden erforderlichenfalls auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden) und (y) sämtliche Zahlen werden auf sieben Stellen hinter dem Komma gerundet (wobei halbe Einheiten aufgerundet werden). Hierbei steht "**Einheit**" für den kleinsten Betrag dieser Währung, der im Land der betreffenden Währung als

gesetzliches Zahlungsmittel vorhanden ist: im Falle von auf Euro lautenden Beträgen steht der Begriff dabei für Euro 0,01.

- (ii) Der in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* am entsprechenden *Zinszahlungstag* von der *Berechnungsstelle* bestimmte zahlbare Zinsbetrag entspricht dem Produkt aus dem *Zinssatz* und dem *Zinsberechnungsbetrag* der entsprechenden *Schuldverschreibung* multipliziert mit dem *Zinstagequotienten* ("**Zinsbetrag**").

(7) **Geschäftstagekonvention:**

Falls ein in diesen *Wertpapierbedingungen* bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (die "**Geschäftstagekonvention**").

- (8) **Definitionen:** Die nachfolgenden definierten Begriffe haben die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

"**Geschäftstag**" steht für einen Tag, an dem Zahlungen über das *TARGET2-System* abgewickelt werden und an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und Frankfurt im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung eines *Zinsbetrags* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine *Zinsperiode* ist, der "**Zinsberechnungszeitraum**"): die Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraums* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tages des *Zinsberechnungszeitraums* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder (ii) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraums* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln)).

"**TARGET2-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem; dieses System verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

§ 3

Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung zum Anfänglichen Festgelegten Nennbetrag:** Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* (der gemäß der Definition dieses Begriffs gemäß § 13(2) dieser *Wertpapierbedingungen* verschoben werden kann) durch Zahlung eines Betrags in Höhe des *Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags* der betreffenden *Schuldverschreibung* zurückzahlen (samt eventueller Zinsen), es sei denn die *Schuldverschreibungen* wurden zuvor zurückgezahlt bzw. beendet (einschließlich gemäß § 3(2) oder (4) dieser *Wertpapierbedingungen*) oder erworben und vollständig getilgt.
- (2) **Rückzahlung zum reduzierten Festgelegten Nennbetrag:** Bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* wird der *Anfängliche Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* am jeweiligen *Abrechnungstag* um den

jeweiligen *Referenzschuldner-Nennbetrag* reduziert. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* jeweils am betreffenden *CLN-Fälligkeitstag* durch Zahlung eines Betrags in Höhe dieses *Festgelegten Nennbetrages* vorbehaltlich einer weiteren Reduzierung des *Festgelegten Nennbetrages* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* bei weiteren *Referenzschuldnern* zurückzahlen.

Im Falle eines *Kreditereignisses* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* wird jede *Schuldverschreibung* teilweise mit dem Eintritt des *Ereignis-Feststellungstages* in Höhe des betroffenen *Referenzschuldner-Nennbetrags* beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die *Emittentin* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der *Schuldverschreibungen*.

"**Abrechnungstag**" ist der Tag, an dem die *Schuldverschreibung* bei Vorliegen der *Abwicklungsvoraussetzungen* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* teilweise in Höhe des *Referenzschuldner-Nennbetrags* zurückgezahlt wird.

Im Falle einer Reduktion des *Festgelegten Nennbetrages* der *Schuldverschreibung* auf Null gilt diese als vollständig zurückgezahlt.

Fällige Zahlungen gemäß § 3(2) werden auf die nächste Untereinheit der jeweiligen *Festgelegten Währung* abgerundet.

- (3) "**Abwicklungsvoraussetzung**" ist, im Hinblick auf einen *Referenzschuldner*, der Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstages*, soweit dieser *Ereignis-Feststellungstag* nicht nachträglich vor dem entsprechenden *Rückzahlungstag* aufgehoben wird, es sei denn, die *Emittentin* entscheidet etwas anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger*.
- (4) **Rückzahlung nach Fusionsereignis:** Für den Fall, dass nach *Feststellung der Berechnungsstelle* ein *Fusionsereignis* eingetreten ist, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungsgläubiger* gemäß § 10 entsprechend informieren und die *Schuldverschreibungen* insgesamt und nicht nur teilweise am *Fusionsereignis-Rückzahlungstag* zum *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie in § 5(3) definiert) zurückzahlen.
 - (i) "**Fusionsereignis**" bezeichnet den Fall, dass zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zum *Vorgesehenen Fälligkeitstag* (ausschließlich) (A) die *Emittentin* mit einem *Referenzschuldner* eine Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion durchführt oder (B) die *Emittentin* oder ein *Referenzschuldner* ihr bzw. sein gesamtes bzw. im Wesentlichen gesamtes Vermögen dem anderen überträgt oder (C) die *Emittentin* und ein *Referenzschuldner* *Verbundene Unternehmen* werden.
 - (ii) "**Fusionsereignis-Rückzahlungstag**" ist der 15. Geschäftstag nach der Bekanntmachung des entsprechenden Fusionsereignisses.
- (5) **Aussetzung von Verbindlichkeiten:** Falls es nach einem *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eine *Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung* gibt, werden (sofern die *Emittentin* nichts anderes durch Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entscheidet) ab dem Tag der Bekanntmachung (und ungeachtet der Tatsache, dass eine Entscheidung des *Entscheidungskomitees* noch aussteht) die Verpflichtungen der *Emittentin* zur Rückzahlung bzw. Zahlung von Zinsen, sofern die Höhe der Zahlung vom Eintritt eines *Kreditereignisses* abhängt, bis zu dem Tag der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* ausgesetzt.

Während dieser Aussetzungsphase ist die *Emittentin* nicht berechtigt, Zahlungen oder sonstige Maßnahmen unter den *Schuldverschreibungen* vorzunehmen, sofern sich diese auf den betroffenen *Referenzschuldner* beziehen. Sobald die relevante *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage* vorliegt, endet die Aussetzungsphase am *CLN-Geschäftstag* unmittelbar nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*. Entsprechend ausgesetzte Zinsen werden, jeweils vorbehaltlich der Regelung zum Ende der Verzinsung, an dem durch die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Tag fällig, spätestens jedoch 15 *Geschäftstage* nach der relevanten *EK-Kreditereignisbekanntmachung* oder *Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage*.

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass Zahlungen von Zinsen und Kapital, die gemäß diesem § 3 (5) ausgesetzt werden, nicht verzinst werden.

Verschiedene Bestimmungen bezüglich Rückzahlung: Bei einer teilweisen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* gemäß diesem § 3 wird die diese *Schuldverschreibungen* verbriefende *Inhaber-Globalurkunde* im Hinblick auf diese teilweise Rückzahlung ergänzt. Der *Festgelegte Nennbetrag* jeder *Schuldverschreibung* wird für alle Zwecke dieser *Wertpapierbedingungen* (einschließlich aufgelaufener Zinsen) um den *Referenzschuldner-Nennbetrag* des betroffenen *Referenzschuldners* verringert.

§ 4 Rechtsnachfolger

"**Rechtsnachfolger**" bezeichnet

- (i) die juristische Person(en) oder sonstige(n) Rechtsträger, die bzw. der gemäß der Bestimmungen der nachstehenden Absätze (a) bis (g) bestimmt wird bzw. werden, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (1) bis (3):
 - (a) *folgt* vorbehaltlich von Absatz (g) eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mindestens 75 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, ist diese juristische Person bzw. dieser Rechtsträger der alleinige *Rechtsnachfolger*;
 - (b) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger einem *Referenzschuldner* direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* in Bezug auf mehr als 25 % (aber weniger als 75 %) der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt, der alleinige *Rechtsnachfolger*;
 - (c) *folgen* mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, und verbleiben nicht mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so sind die juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger, die mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, jeweils ein *Rechtsnachfolger*;
 - (d) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger jeweils direkt oder als Garantgeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*

nach, und verbleiben mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* bei dem *Referenzschuldner*, so ist jede dieser juristischen Personen bzw. sonstigen Rechtsträger und der *Referenzschuldner* jeweils ein Rechtsnachfolger;

- (e) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* fort, so gibt es keinen Rechtsnachfolger, und der *Referenzschuldner* ändert sich infolge dieser Rechtsnachfolge nicht;
- (f) *folgen* eine oder mehrere juristische Personen oder sonstige Rechtsträger direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* einem *Referenzschuldner* in Bezug auf einen Teil der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* nach, wobei jedoch keine juristische Person bzw. kein sonstiger Rechtsträger mehr als 25 % der *Relevanten Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners* übernimmt, und besteht der *Referenzschuldner* nicht fort, so ist die juristische Person bzw. der Rechtsträger, die bzw. der den größten prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernimmt der *Rechtsnachfolger* (oder, sofern mindestens zwei juristische Personen bzw. Rechtsträger einen gleich hohen prozentualen Anteil der *Relevanten Verbindlichkeiten* übernehmen, ist jede/r dieser juristischen Personen bzw. Rechtsträger ein *Rechtsnachfolger*, und
- (g) *folgt* nur eine juristische Person oder ein sonstiger Rechtsträger dem *Referenzschuldner* in Bezug auf die gesamten Verbindlichkeiten des *Referenzschuldners* (einschließlich mindestens einer *Relevanten Verbindlichkeit*) nach und (A) besteht der *Referenzschuldner* nicht fort oder (B) befindet er sich in (irgendeiner Art der) Auflösung und hat der *Referenzschuldner* zu keinem Zeitpunkt seit dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der Übernahme eine Verbindlichkeit auf *Aufgenommene Gelder* begeben bzw. aufgenommen, ist die betreffende juristische Person bzw. der betreffende sonstige Rechtsträger (der "**Gesamtrechtsnachfolger**") der alleinige *Rechtsnachfolger*.

Eine juristische Personen oder sonstiger Rechtsträger kann nur dann ein *Rechtsnachfolger* sein, wenn:

- (1) entweder (A) der maßgebliche *Rechtsnachfolgetag* auf den *Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung* fällt oder auf diesen folgt oder (B) der *Rechtsnachfolger* ein *Gesamtrechtsnachfolger* ist, in Bezug auf den der *Rechtsnachfolgetag* am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist und
 - (2) einer der *Referenzschuldner* unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* mindestens eine ausstehende *Relevante Verbindlichkeit* hat und die juristische Person oder der sonstige Rechtsträger in Bezug auf mindestens eine *Relevante Verbindlichkeit* eines *Referenzschuldners* insgesamt oder Teile davon die *Nachfolge* übernimmt.
- (ii) Die *Berechnungsstelle* wird in angemessener Zeit nach Erhalt einer *Rechtsnachfolgemitteilung* und mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* einen bzw. mehrere *Rechtsnachfolger* entsprechend des Absatzes (i) bestimmen, mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* dies nicht tut, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der *EK-Sekretär* öffentlich bekanntgegeben hat, dass das jeweilige *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat,

dass es aufgrund der jeweiligen *Nachfolge* in Bezug auf *Relevante Verbindlichkeiten* keinen *Rechtsnachfolger* gibt.

Ein *Rechtsnachfolger* tritt mit Wirkung ab dem *Rechtsnachfolgetag* an die Stelle eines *Referenzschuldners* und gilt fortan als *Referenzschuldner* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.

Die *Berechnungsstelle* führt alle Berechnungen und Festlegungen, die gemäß Absatz 1 erforderlich sind, auf Grundlage der *Zulässigen Informationen* durch, und benachrichtigt die *Schuldverschreibungsgläubiger* sobald wie möglich über diese Berechnungen bzw. Festlegungen.

Bei der Berechnung der Prozentanteile, anhand derer bestimmt wird, ob eine juristische Person bzw. ein sonstiger Rechtsträger gemäß Absatz (i) als *Rechtsnachfolger* geeignet ist, berücksichtigt die *Berechnungsstelle*, sofern es einen *Stufenplan* gibt, alle verbundenen *Nachfolgen* in Bezug auf diesen *Stufenplan* insgesamt so, als wären diese Teil einer einzigen *Nachfolge*.

Sofern nach den Bestimmungen dieser Definition mehr als ein *Rechtsnachfolger* bestimmt ist, dann wird die *Berechnungsstelle* sämtliche Berechnungen und Bestimmungen unter diesen *Wertpapierbedingungen* anteilig (pro rata) in Bezug auf die jeweiligen *Nachfolger* vornehmen.

- (iii) Übernehmen zwei oder mehr juristische Personen oder sonstige Rechtsträger (jeweils ein "**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**") direkt oder als Garantiegeber einer *Relevanten Garantie* gemeinsam eine *Relevante Verbindlichkeit* (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**"), so gilt Folgendes:
- (a) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine direkte Verbindlichkeit eines *Referenzschuldners* handelt, so gilt diese bzw. dieser als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, die bzw. der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsam Relevante Verbindlichkeit* als direkte Schuldner übernommen haben); und
- (b) wenn es sich bei der *Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit* um eine *Relevante Garantie* handelt, so gilt diese als von demjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* (bzw. von denjenigen *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern* zu gleichen Teilen) als *Nachfolger* übernommen, der diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese *Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit* als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem *Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger* zu gleichen Teilen übernommen. Die *Berechnungsstelle* wird in diesem Fall die *Wertpapierbedingungen* nach billigem Ermessen anpassen.

Folgende Definitionen gelten im Zusammenhang mit dem *Rechtsnachfolger*:

"**Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger**" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um über einen oder mehrere *Rechtsnachfolger* für einen *Referenzschuldner* zu *Beschließen*, den vom *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach *Beschluss* des maßgeblichen *Entscheidungskomitees* der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.

"**Ersatz-Referenzverbindlichkeiten**" bezeichnet in Bezug auf eine *Referenzverbindlichkeit*, die Verbindlichkeit, welche diese *Referenzverbindlichkeit* ersetzt bzw. mit dieser vergleichbar ist und

welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt hat; dies gilt mit der Maßgabe, dass die *Berechnungsstelle* keine Verbindlichkeit als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* ermittelt, wenn zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung die betreffende Verbindlichkeit bereits vom maßgeblichen *Entscheidungskomitee* als *Ersatz-Referenzverbindlichkeit* abgelehnt wurde und sich diese Verbindlichkeit seit dem Tag des maßgeblichen *EK-Beschlusses* nicht wesentlich geändert hat.

"Nachfolgen" bedeutet für die Zwecke der Bestimmungen über die Festlegung von *Rechtsnachfolgern* sowie die Definition von *"Rechtsnachfolger"* in Bezug auf einen *Referenzschuldner* und dessen *Relevante Verbindlichkeiten*, dass eine andere juristische Person oder ein anderer sonstiger Rechtsträger als dieser *Referenzschuldner* (i) diese *Relevanten Verbindlichkeiten* kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt oder Darlehen aufnimmt, die gegen *Relevante Verbindlichkeiten* umgetauscht werden (die **"Umtauschanleihen und –darlehen"**), und dieser *Referenzschuldner* in beiden Fällen nachfolgend kein Garantgeber einer *Relevanten Garantie* hinsichtlich dieser *Relevanten Verbindlichkeiten* bzw. *Umtauschanleihen und –darlehen* mehr ist. Für die Zwecke der Bestimmungen dieses § 4 sind **"folgte/n nach"** und **"Nachfolge"** entsprechend auszulegen. Die hinsichtlich Absatz (i) (a) der Definition von *"Rechtsnachfolger"* erforderlichen Festlegungen erfolgen im Falle eines Umtauschgebots auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der zum Umtausch angebotenen und angenommenen *Relevanten Verbindlichkeiten* und nicht auf der Grundlage des *Ausstehenden Kapitalbetrages* der Anleihen, in welche die *Relevanten Verbindlichkeiten* umgetauscht wurden.

"Rechtsnachfolgemitteilung" bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der *Emittentin* an die *Schuldverschreibungsgläubiger* und die *Berechnungsstelle*, in der eine *Nachfolge* beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein *Rechtsnachfolgetag* eingetreten ist, und dem ein oder mehrere *Rechtsnachfolger* des *Referenzschuldners* entnommen werden können.

"Rechtsnachfolgetag" bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* eines *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein *Stufenplan* besteht, der *Rechtsnachfolgetag* dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten *Nachfolge* dieses *Stufenplans* entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß Absatz (1) der Definition *"Rechtsnachfolger"* nicht von weiteren *Nachfolgen* im Rahmen dieses *Stufenplans* betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines *Ereignis-Feststellungstags* in Bezug auf den *Referenzschuldner* oder einen Rechtsträger, der einen *Rechtsnachfolger* darstellen würde.

"Relevante Garantie" bezeichnet eine *Qualifizierte Garantie*.

"Relevante Verbindlichkeiten" bezeichnet die Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind und unmittelbar vor dem *Rechtsnachfolgetag* (bzw., wenn ein *Stufenplan* besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge*) ausstehen, mit der Maßgabe, dass:

- (i) ausstehende Anleihen oder Darlehen, die zwischen dem *Referenzschuldner* und einem seiner *Verbundenen Unternehmen* bestehen bzw. vom *Referenzschuldner* gehalten werden, ausgeschlossen sind; und
- (ii) wenn ein *Stufenplan* besteht, die *Berechnungsstelle* die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß Absatz (i) der Definition *"Rechtsnachfolger"* vornimmt, die zur Berücksichtigung von *Verbindlichkeiten* des *Referenzschuldners*, die entweder Anleihen oder Darlehen sind, erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Darlehen ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten *Nachfolge* (einschließlich) bis zum *Rechtsnachfolgetag*

(einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden.

"Rückwirkungszeitpunkt bei Rechtsnachfolgerbestimmung" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines *Rechtsnachfolgers* durch *EK-Beschluss* den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt: (i) dem Tag des Inkrafttretens der *Rechtsnachfolgemitteilung* und (ii) – wenn (A) ein *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger* eingetreten ist, (B) das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, und (C) eine Partei der anderen Partei die *Rechtsnachfolgemitteilung* spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der *EK-Sekretär* öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, keinen *Rechtsnachfolger* zu bestimmen, – dem *Antragstag auf Entscheidung über Rechtsnachfolger*.

Der *Rückwirkungszeitpunkt* bei *Rechtsnachfolgerbestimmung* unterliegt nicht dem Vorbehalt einer Anpassung nach der *Geschäftstagekonvention*.

"Stufenplan" bezeichnet einen durch *Zulässige Informationen* nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von *Nachfolgen* eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die *Relevanten Verbindlichkeiten* des jeweiligen *Referenzschuldners* ganz oder teilweise als Nachfolger übernehmen.

"Zulässige Informationen" bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

Abschnitt C: Anwendbare Definitionen zur Kreditereignisabhängigkeit und Abwicklungsart

§ 13

Bestimmungen bezüglich Kreditereignis, CLN-Fälligkeitstag, Verbindlichkeit und Bewertungsverbindlichkeit, Sonstige Definitionen

(1) Bestimmungen bezogen auf ein Kreditereignis

"Kreditereignis" ist der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate": *Insolvenz, Nichtzahlung oder Restrukturierung.*

"Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis" ist der Tag 60 Kalendertage vor dem *Handelstag*. Der *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* wird nicht nach Maßgabe der *Geschäftstagekonvention* angepasst.

"Inlandswährung" ist die im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* als solche angegebene Währung und jede Nachfolgewährung. Ist keine Währung angegeben, ist die Inlandswährung die rechtmäßige Währung und jede Nachfolgewährung der Rechtsordnung, in der der *Referenzschuldner* gegründet wurde.

Der Begriff Inlandswährung bezieht sich nie auf eine Nachfolgewährung, sofern diese Nachfolgewährung die gesetzliche Währung der folgenden Länder oder der Euro (oder eine Nachfolgewährung der jeweiligen Währungen) ist: Kanada, Japan, Schweiz, Vereinigtes Königreich oder die Vereinigten Staaten von Amerika.

"Zulässige Währung" bezeichnet:

- (i) die gesetzliche Währung eines G7-Staates (oder eines Staates, der Mitglied der G7 wird, für den Fall, dass die G7 ihren Mitgliederkreis erweitert); oder
- (ii) die gesetzliche Währung eines anderen Staates, der im Zeitpunkt dieser Änderung Mitglied der OECD ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten in der Inlandswährung von mindestens "AAA" von S&P, mindestens "Aaa" von Moody's oder mindestens "AAA" von Fitch Ratings hat.

(a) Kreditereignis Insolvenz

"Insolvenz" liegt vor, wenn:

- (i) ein *Referenzschuldner* aufgelöst wird (es sei denn, dies beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (ii) ein *Referenzschuldner* insolvent wird, seine Schulden nicht zahlen kann, bankrott geht oder schriftlich in einem gerichtlichen, aufsichtsrechtlichen oder Verwaltungsverfahren oder einem diesbezüglichen Antrag seine Unfähigkeit eingesteht, generell seine *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit zu bezahlen;
- (iii) ein *Referenzschuldner* einen Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensverteilungsplan, oder Insolvenzvergleich mit seinen Gläubigern oder zu deren Gunsten vereinbart bzw. ein solcher Liquidationsvergleich, Gläubigervergleich, Vermögensverwaltungs- oder Vermögensverteilungsplan oder Insolvenzvergleich wirksam wird;
- (iv) durch oder gegen einen *Referenzschuldner* ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder auf Erlass einer ähnlichen Gläubigerrechte betreffenden

Rechtsschutzanordnung nach irgendeiner Insolvenz- oder Konkursordnung oder einem sonstigen Gesetz eingeleitet wird oder bezüglich eines *Referenzschuldners* ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation gestellt wird, und im Falle eines solchen Verfahrens oder eines solchen Antrags bezüglich eines *Referenzschuldners* das Verfahren oder der Antrag:

- (a) zu einer Feststellung der Insolvenz oder des Konkurses, oder zum Erlass einer Rechtsschutzanordnung, oder zu einer Anordnung seiner Auflösung oder Liquidation führt; oder
 - (b) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;
- (v) ein *Referenzschuldner* einen Beschluss über seine Auflösung oder Liquidation fasst (es sei denn, ein solcher Beschluss beruht auf einer Konsolidierung, Vermögensübertragung oder Verschmelzung);
- (vi) ein *Referenzschuldner* die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit vergleichbarer Funktion für sich oder gesamte oder wesentliche Teile seines Vermögens beantragt oder einer solchen Person unterstellt wird;
- (vii) eine besicherte Partei alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* in Besitz nimmt oder eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren in Bezug auf alle oder wesentliche Teile des Vermögens eines *Referenzschuldners* eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und die besicherte Partei den Besitz für dreißig Kalendertage danach behält oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von dreißig Kalendertagen danach abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder
- (viii) ein auf einen *Referenzschuldner* bezogenes Ereignis eintritt oder ein solches Ereignis von einem *Referenzschuldner* herbeigeführt wird, welches nach den anwendbaren Vorschriften einer Rechtsordnung eine den in Absätzen (i) bis (vii) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.

(b) Kreditereignis Nichtzahlung

"**Nichtzahlung**" liegt vor, wenn ein *Referenzschuldner* es nach Ablauf einer auf die betreffende *Verbindlichkeit* anwendbaren *Nachfrist* (nach Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen *Nachfrist*) unterlässt, in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* Zahlungen zu leisten, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht.

"**Nachfrist**" bezeichnet:

- (i) nach Maßgabe der nachstehenden Absätze (ii) und (iii) die nach den Bedingungen der maßgeblichen *Verbindlichkeit* für Zahlungen auf diese *Verbindlichkeit* im Zeitpunkt ihrer Begebung bzw. Entstehung anwendbare Nachfrist;
- (ii) für den Fall, dass eine Potenzielle Nichtzahlung vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eintritt und die vereinbarte Nachfrist gemäß ihrer Bestimmungen nicht vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag ablaufen kann; beträgt die Nachfrist 30 Kalendertage; und

- (iii) sofern im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung einer *Verbindlichkeit* nach den Bedingungen dieser *Verbindlichkeit* keine Nachfrist für Zahlungen oder nur eine Nachfrist für Zahlungen anwendbar ist, die kürzer als drei *Nachfrist-Geschäftstage* ist, gilt eine Nachfrist von drei *Nachfrist-Geschäftstagen* für diese *Verbindlichkeit* als anwendbar, mit der Maßgabe, dass die angenommene *Nachfrist* spätestens am *Vorgesehenen Fälligkeitstag* abläuft.

"Nachfrist-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte im Allgemeinen geöffnet sind an dem bzw. den im Rahmen der betreffenden *Verbindlichkeit* festgelegten Ort bzw. Orten. Sofern sich in den Bedingungen dieser betreffenden *Verbindlichkeit* keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese betreffende *Verbindlichkeit* lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der betreffenden *Verbindlichkeit*, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.

"Potenzielle Nichtzahlung" liegt vor, wenn ein *Referenzschuldner* es unterlässt, Zahlungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Zahlungsschwellenbetrag* entspricht, auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* bei Fälligkeit und am jeweiligen Erfüllungsort gemäß den zum Zeitpunkt der Unterlassung geltenden Bedingungen der betreffenden *Verbindlichkeiten* zu leisten; auf die betreffenden *Verbindlichkeiten* anwendbare *Nachfristen* oder aufschiebende Bedingungen im Hinblick auf den Beginn von derartigen *Nachfristen* bleiben hierbei außer Betracht.

(c) Kreditereignis Restrukturierung

"Restrukturierung" bedeutet

- (i) dass in Bezug auf eine oder mehrere *Verbindlichkeiten*, deren Gesamtbetrag mindestens dem *Schwellenbetrag* entspricht, eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindenden Form eintritt, zwischen einem *Referenzschuldner* oder einer *Regierungsbehörde* und einer zur Bindung aller Inhaber der *Verbindlichkeit* ausreichenden Zahl von Inhabern der jeweiligen *Verbindlichkeit* vereinbart wird, oder in einer Form, die alle Inhaber der jeweiligen *Verbindlichkeit* bindet (einschließlich im Falle von Anleihen, durch einen Austausch), durch einen *Referenzschuldner* oder eine *Regierungsbehörde* bekanntgegeben (oder auf sonstige Weise verfügt) wird, und ein solches Ereignis nicht ausdrücklich in den im *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* oder im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der *Verbindlichkeit* (je nachdem, welcher der genannten Zeitpunkte der spätere ist) für die *Verbindlichkeit* geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:
- (a) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder des zu zahlenden Zinsbetrages, oder der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung);
 - (b) eine Reduzierung des bei Fälligkeit oder zu den vereinbarten Tilgungsterminen zu zahlenden Kapitalbetrages oder Aufgeldes (einschließlich durch eine Währungsumstellung);
 - (c) ein Aufschub oder eine sonstige Verschiebung eines oder mehrerer Termine für (A) die Zahlung oder das Auflaufen von Zinsen oder (B) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen;

- (d) eine Veränderung des Rangs einer *Verbindlichkeit* in der Zahlungsrangfolge, die zu einer *Nachrangigkeit* dieser *Verbindlichkeit* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* führt; oder
 - (e) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).
- (ii) Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen in Absatz (i) gelten nicht als *Restrukturierung*:
- (a) eine Zahlung von Zinsen, Kapital oder eines Aufschlagbetrags in Euro in Bezug auf eine *Verbindlichkeit*, die in der Währung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union denominiert ist, der die gemeinsame Währung nach Maßgabe des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner durch den Vertrag über die Europäische Union geänderten Form einführt oder eingeführt hat;
 - (b) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;
 - (c) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse infolge einer administrativen, bilanziellen, steuerlichen oder einer anderen technischen Anpassung, die im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverlaufs vorgenommen wird; und
 - (d) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Bekanntgabe eines der in Absatz (i)(a) bis (e) (einschließlich) genannten Ereignisse, sofern dieses Ereignis auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* zusammenhängen mit der Maßgabe, dass in Bezug auf Absatz (i)(e) keine derartige Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder finanziellen Situation des *Referenzschuldners* erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer *Regierungsbehörde* eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser *Regierungsbehörde* allgemein gilt.

(2) **Definitionen zu CLN-Fälligkeitstag**

"**Bekanntgabe Öffentlicher Informationen**" bezeichnet eine Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin*, in der eine *Öffentliche Information* zitiert wird, durch die der Eintritt des *Kreditereignisses* bestätigt wird, das/die in der *Kreditereignis-Mitteilung* beschrieben ist/sind. Die Mitteilung muss eine Kopie oder eine hinreichend detaillierte Beschreibung der betreffenden *Öffentlichen Information* enthalten. Sofern eine

Kreditereignis-Mitteilung eine *Öffentliche Information* enthält, gilt diese *Kreditereignis-Mitteilung* gleichzeitig als eine *Bekanntgabe Öffentlicher Informationen*.

"**CLN-Fälligkeitstag**" ist entweder:

- (i) der *Vorgesehene Fälligkeitstag*; oder
- (ii) sofern die *Emittentin* bis spätestens 11.00 Uhr (Londoner Zeit) an dem Tag, der zwei *Londoner Geschäftstage* vor dem *Vorgesehenen Fälligkeitstag* liegt, eine *Mitteilung der Verschiebung* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* übersendet:
 - (a) der Tag, der zwei *Geschäftstage* nach Ablauf der *Erklärungsfrist* liegt; oder
 - (b) sofern bei oder vor Ablauf der *Erklärungsfrist* im Hinblick auf einen *Referenzschuldner* ein *Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis* eingetreten ist und sofern die *Emittentin* nichts anderes durch schriftliche Mitteilung an die *Berechnungsstelle* und die *Schuldverschreibungsgläubiger* entschieden hat, der Tag, der 15 *Geschäftstage* nach einem Tag liegt, an dem das *Entscheidungskomitee* entscheidet, dass das betreffende Ereignis kein *Kreditereignis* darstellt, oder entscheidet, keine entsprechende Entscheidung zu treffen.

"**CLN-Geschäftstag**" ist

ein *Londoner Geschäftstag*, ein *Frankfurter Geschäftstag* und ein Tag, an dem Zahlungen über das *TARGET2-System* abgewickelt werden.

"**Ereignis-Feststellungstag**" ist im Hinblick auf ein *Kreditereignis* der Tag, an dem die *Kreditereignis-Mitteilung* zusammen mit der *Öffentlichen Information* innerhalb der *Erklärungsfrist* durch die *Emittentin* gemäß § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger* bekanntgemacht wird. Die *Emittentin* ist jedoch berechtigt, in der *Kreditereignis-Mitteilung* jeden Tag ab dem Tag der Begebung (einschließlich) als *Ereignis-Feststellungstag* zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass nach den Bestimmungen der Absicherungsgeschäfte, die die *Emittentin* im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* möglicherweise abgeschlossen hat, der *Ereignis-Feststellungstag* in Bezug auf diese Absicherungsgeschäfte vor dem durch die *Emittentin* gemäß dieser Definition bestimmten *Ereignis-Feststellungstag* liegt.

Die *Emittentin* ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer *Öffentlichen Information* bezeichnete *Kreditereignis* tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das *Kreditereignis* im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein *Kreditereignis* ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines *Kreditereignisses* im Sinne dieser *Wertpapierbedingungen*.

"**Erklärungsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab dem *Handelstag* (einschließlich) bis zu dem Tag, der 15 *CLN-Geschäftstage* nach dem *Verlängerungstag* liegt (einschließlich) bzw. im Falle des Eintritts des *Kreditereignisses Restrukturierung* den späteren der beiden folgenden Tage:

- (i) der betreffende Tag; und
- (ii) der Tag, der auf den 65. *Geschäftstag* nach dem *Tag der Veröffentlichung der Endgültigen Liste* fällt.

"**Frankfurter Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Frankfurt im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den

allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Kreditereignis-Mitteilung**" ist eine unwiderrufliche Mitteilung der *Berechnungsstelle* an die *Emittentin*, in der ein *Kreditereignis* beschrieben wird, das am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

Eine *Kreditereignis-Mitteilung* muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der für die Feststellung, dass ein *Kreditereignis* eingetreten ist, maßgeblichen Tatsachen enthalten. Es ist nicht erforderlich, dass das *Kreditereignis*, das Gegenstand der *Kreditereignis-Mitteilung* ist, am Tag des Wirksamwerdens der *Kreditereignis-Mitteilung* fort dauert.

"**Londoner Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London im Allgemeinen zur Abwicklung von Zahlungen und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"**Mitteilung der Verschiebung**" ist eine Mitteilung der *Emittentin* an die *Berechnungsstelle* und gemäß § 10 an die *Schuldverschreibungsgläubiger*, in der mitgeteilt wird, dass

(i) ein *Kreditereignis* am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eingetreten ist oder eintreten kann;

(ii) dass am oder vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag eine Potenzielle Nichtzahlung eingetreten ist oder eintreten kann; oder aber

(iii) vor dem letzten Tag der Erklärungsfrist ein Antragstag auf Entscheidung über ein *Kreditereignis* eingetreten ist oder eintreten kann. "**Öffentliche Information**" bezeichnet Informationen, die für die Feststellung des Vorliegens des in einer *Kreditereignis-Mitteilung* beschriebenen *Kreditereignisses* bedeutsamen Tatsachen hinreichend bestätigen und:

- (a) die in mindestens zwei *Öffentlichen Informationsquellen* veröffentlicht worden sind, unabhängig davon, ob ein Leser oder Benutzer dieser Informationsquelle eine Gebühr für den Bezug dieser Informationen zahlen muss;
- (b) Informationen sind, die von einem *Referenzschuldner* oder einem Treuhänder (*trustee*), einer Emissionsstelle (*fiscal agent*), einer Verwaltungsstelle, einer Clearingstelle, einer Zahlstelle, einer Abwicklungsstelle oder einer Agent-Bank für eine *Verbindlichkeit* erhalten oder veröffentlicht wurden; oder
- (c) in einer Anordnung, einer Verfügung, einer Mitteilung oder einem Antrag (unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung) enthalten sind, die ein Gericht, ein Tribunal, eine Börse, eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Verwaltungs- oder Justizbehörde erlassen hat bzw. der bei diesen Stellen eingereicht wurde;

unter der Maßgabe, dass wenn die in Absätzen (b) und (c) beschriebenen Informationen nicht öffentlich verfügbar sind, diese nur dann *Öffentliche Informationen* sein können, wenn diese veröffentlicht werden können, ohne gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zu verstoßen.

In Bezug auf die in Absätzen (a) bis (c) und oben beschriebenen Informationen ist die *Berechnungsstelle* berechtigt, davon auszugehen, dass die ihr offenbarten Informationen ohne Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche oder sonstige Vereinbarungen bezüglich der Vertraulichkeit der Informationen zur Verfügung gestellt worden sind, und dass die Partei, die diese Informationen zur Verfügung gestellt hat, weder Schritte unternommen hat noch vertragliche oder sonstige Vereinbarungen mit einem *Referenzschuldner* oder einem mit diesem *Verbundenen Unternehmen* getroffen hat, die

durch die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verletzt würden oder die die Offenbarung solcher Informationen an Dritte verhindern würden.

Es ist nicht erforderlich, dass die *Öffentliche Information*:

- (a) in Bezug auf die Definition von "*Tochterunternehmen*" den Prozentsatz der *Stimmberechtigten Anteile* angibt, die sich direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden, und
- (b) bestätigt, dass ein Ereignis:
 - A. die Voraussetzungen eines *Zahlungsschwellenbetrags* oder eines *Schwellenbetrags* erfüllt,
 - B. die Folge des Ablaufs einer einschlägigen *Nachfrist* ist, oder
 - C. die subjektiven Voraussetzungen erfüllt, die bei bestimmten *Kreditereignissen* festgelegt sind.

"**Öffentliche Informationsquelle**" ist jeweils Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswire, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, Financial Times, La Tribune, Les Echos, The Australian Financial Review und Debtwire (einschließlich etwaiger Nachfolgepublikationen), die Hauptquelle(n) für Wirtschaftsnachrichten im Gründungsland des *Referenzschuldners* und andere gedruckte oder elektronisch verbreitete Nachrichtenquellen, die international anerkannt sind.

"**Schwellenbetrag**" ist USD 10.000.000.

"**Stimmberechtigte Anteile**" bezeichnet die Aktien oder anderen Gesellschaftsanteile, die zur Wahl des Vorstands oder eines ähnlichen Leitungsorgans eines Unternehmens berechtigen.

"**Tochterunternehmen**" ist ein Unternehmen, dessen ausstehende *Stimmberechtigte Anteile* sich zum Zeitpunkt der Abgabe der *Qualifizierten Garantie* zu mehr als 50 % direkt oder indirekt im Eigentum des *Referenzschuldners* befinden.

"**Verbundenes Unternehmen**" ist im Hinblick auf eine Person ein Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar durch diese Person kontrolliert wird, ein diese Person unmittelbar oder mittelbar kontrollierendes Unternehmen oder ein unmittelbar oder mittelbar unter gemeinsamer Kontrolle mit dieser Person stehendes Unternehmen. Für diesen Zweck ist "**Kontrolle**" eines Unternehmens oder einer Person die Mehrheit der Stimmrechte dieses Unternehmens bzw. dieser Person.

"**Verlängerungstag**" ist im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate" der *Vorgesehene Fälligkeitstag*.

"**Zahlungsschwellenbetrag**" bezeichnet USD 1.000.000 oder den von der Berechnungsstelle berechneten entsprechenden Betrag in der Verbindlichkeitswährung, jeweils ab dem Eintritt der jeweiligen Nichtzahlung.

(3) **Definitionen zu Verbindlichkeiten und Bewertungsverbindlichkeiten**

"**Bewertungsverbindlichkeit**" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* eine oder mehrere *Verbindlichkeiten* des betreffenden *Referenzschuldners* wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen (einschließlich aber nicht beschränkt auf die Einbeziehung von sogenannten *Asset Packages* bzw. *Package Observable Bonds*) bestimmt, einschließlich der folgenden Verbindlichkeiten:

- (i) jede *Referenzverbindlichkeit*,

- (ii) im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer Qualifizierten Garantie, jede Anleihe oder jedes Darlehen des Referenzschuldners, welche(s) nicht nachrangig, in EUR denominated bzw. ausgegeben, frei übertragbar ist, eine Höchstlaufzeit von 30 Jahren hat und, im Falle eines Inhaberpapiers, über Clearingsysteme gehalten wird.

"**Fester Höchstbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung eines *Referenzschuldners* in Bezug auf einige oder alle der auf die *Primärverbindlichkeit* fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff *Fester Höchstbetrag* kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die *Primärverbindlichkeit* ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).

"**Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Vorrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Vorrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

"**Nachrangigkeit**" bezeichnet bezüglich einer Verbindlichkeit (die "**Zweite Verbindlichkeit**") und einer anderen Verbindlichkeit (die "**Erste Verbindlichkeit**"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass (I) bei der Liquidation, Auflösung, Umwandlung oder Abwicklung eines *Referenzschuldners* Ansprüche von Inhabern der *Ersten Verbindlichkeit* vor den Ansprüchen der Inhaber der *Zweiten Verbindlichkeit* befriedigt werden müssen oder (II) dass die Inhaber der *Zweiten Verbindlichkeit* nicht zum Erhalt oder Einbehalt von Kapitalzahlungen in Bezug auf ihre Ansprüche gegen einen *Referenzschuldner* berechtigt sind, solange sich ein *Referenzschuldner* im Zahlungsrückstand oder anderweitig im Verzug mit Verpflichtungen aus der *Ersten Verbindlichkeit* befindet. "**Nachrangig**" ist entsprechend auszulegen. Zur Entscheidung, ob *Nachrangigkeit* vorliegt oder ob eine *Verbindlichkeit* *Nachrangig* gegenüber einer anderen *Verbindlichkeit* ist, mit der sie verglichen wird, (x) werden bevorrechtigte Gläubiger, die kraft Gesetzes oder durch Vereinbarungen über Sicherheitsleistungen, Kreditsicherheiten oder sonstige qualitative Aufwertungen von Sicherheiten oder Sicherheitenvereinbarungen bevorrechtigt sind, nicht berücksichtigt und (y) wird im Falle der *Referenzverbindlichkeit* die Rangfolge der Zahlungspflicht an dem Tag bestimmt, an dem die betreffende Verbindlichkeit begeben wurde bzw. entstanden ist und spiegelt in jedem Fall keine Änderung dieser Rangfolge der Zahlungspflicht nach dem betreffenden Tag wider.

"**Primärschuldner**" bezeichnet in Bezug auf eine *Primärverbindlichkeit* den Emittenten (im Falle einer Anleihe), den Darlehensnehmer (im Falle eines Darlehens) oder den Hauptschuldner (im Falle einer sonstigen *Primärverbindlichkeit*).

"**Primärverbindlichkeit**" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie die *Verbindlichkeit*, die Gegenstand dieser Garantie ist.

"**Qualifizierte Garantie**" bezeichnet eine durch eine Urkunde (einschließlich eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung) verbrieftete Garantie, gemäß derer sich ein *Referenzschuldner* unwiderruflich bereit erklärt, verpflichtet oder auf sonstige Weise verpflichtet wird, im Namen des jeweiligen *Primärschuldners* alle Kapital- und Zinsbeträge (außer Beträgen, die aufgrund des Bestehens eines *Festen Höchstbetrags* ungedeckt sind) zu zahlen, die im Rahmen einer *Primärverbindlichkeit* fällig sind, und zwar im Wege einer Zahlungsgarantie und nicht einer Forderungseinzugsgarantie (bzw. im jeweiligen Fall einer rechtlichen Vereinbarung, die gemäß dem jeweils maßgeblichen Recht in ihrer Form der jeweiligen Garantie entspricht).

Die folgenden Garantien sind keine *Qualifizierten Garantien*:

- (i) Garantiescheine (*surety bonds*), Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive (*letters of credit*) (bzw. im jeweiligen Fall eine rechtliche Vereinbarung, die gemäß dem jeweils maßgeblichen Recht in ihrer Form der jeweiligen Garantie entspricht); oder
- (ii) Vereinbarungen, deren anwendbaren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des *Referenzschuldners* infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, außer:
 - (a) einer Zahlung;
 - (b) einer *Zulässigen Abtretung*;
 - (c) kraft Gesetzes; oder
 - (d) aufgrund des Bestehens eines *Festen Höchstbetrags*.

Enthält die Garantie oder *Primärverbindlichkeit* Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung, des Erlasses, der Reduzierung, der Abtretung oder der anderweitigen Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen eines *Referenzschuldners* und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Festlegung entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* aufgrund oder nach Eintritt (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* oder (II) eines Ereignisses einer in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf einen *Referenzschuldner* oder den *Primärschuldner* nicht länger anwendbar oder ausgesetzt, so wird für die Zwecke der vorliegenden Bestimmung angenommen, dass diese Beendigung der Anwendbarkeit bzw. diese Aussetzung unbeschadet der Bedingungen der Garantie bzw. *Primärverbindlichkeit* dauerhaft ist.

Damit eine Garantie eine *Qualifizierte Garantie* ist,

- (a) müssen die Ansprüche aus dieser Garantie gemeinsam mit der *Primärverbindlichkeit* übergeben werden können; und
- (b) müssen, sofern die Garantie einen *Festen Höchstbetrag* beinhaltet, alle Ansprüche auf Beträge, für welche dieser *Feste Höchstbetrag* gilt, zusammen mit der Übergabe dieser Garantie übergeben werden können.

"Qualifizierte Tochtergarantie" bezeichnet eine von einem *Referenzschuldner* gewährte *Qualifizierte Garantie* hinsichtlich einer *Primärverbindlichkeit* eines *Tochterunternehmens* dieses *Referenzschuldners*.

"Verbindlichkeiten" bezeichnet alle Verbindlichkeiten eines *Referenzschuldners*, wie von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktkonventionen bestimmt, einschließlich der folgenden Verbindlichkeiten:

- (i) jede *Referenzverbindlichkeit*, und
- (ii) im Fall des Transaktionstyps "Standard European Corporate" eine Verbindlichkeit in Form einer *Qualifizierten Garantie*.

"Verbindlichkeitswährung" bezeichnet die Währung oder Währungen, in der oder denen die *Verbindlichkeit* ausgedrückt wurde.

"Vorrangige Verbindlichkeit" bezeichnet für die Zwecke der Definitionen von "*Nachrangigkeit*" und "*Nachrangige Verbindlichkeiten*", eine *Verbindlichkeit* des *Referenzschuldners*, die der *Nachrangigen Verbindlichkeit* gegenübergestellt wird.

"Zulässige Abtretung" bezeichnet in Bezug auf eine *Qualifizierte Garantie* die Abtretung dieser *Qualifizierten Garantie* und deren Übernahme durch einen einzelnen

Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des *Referenzschuldners* an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.

(4) **Sonstige Definitionen**

"Abweisung der EK-Kreditereignisanfrage" bezeichnet in Bezug auf den *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntgabe des *EK-Sekretärs*, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, über die in der *EK-Kreditereignisanfrage* enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.

"Antragstag auf Entscheidung über ein Kreditereignis" bezeichnet in Bezug auf eine *EK-Kreditereignisanfrage* den vom *EK-Sekretär* bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschließt*, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die *EK-Kreditereignisanfrage* wirksam wird und an dem sich die *Öffentlichen Informationen* in Bezug auf die *EK-Kreditereignisanfrage* im Besitz des *Entscheidungskomitees* befand.

"Bekanntmachung über eine EK-Kreditereignissitzung" bezeichnet in Bezug auf den *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntmachung des *EK-Sekretärs*, dass ein *Entscheidungskomitee* zusammentreten wird, um über den Gegenstand einer *EK-Kreditereignisanfrage* zu *Beschließen*.

"Beschließen" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung und **"Beschlossen"**, **"Beschließt"** und **"Beschluss"** sind entsprechend auszulegen.

"EK-Beschluss" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"EK-Kreditereignisanfrage" ist eine Mitteilung an den *EK-Sekretär*, in der die Einberufung eines *Entscheidungskomitees* beantragt wird, um zu *Beschließen*, ob ein Ereignis eingetreten ist, welches ein *Kreditereignis* darstellt.

"EK-Kreditereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntmachung des *EK-Sekretärs*, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass ein Ereignis, welches ein *Kreditereignis* ist, am oder nach dem *Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis* und am oder vor dem *Verlängerungstag* eingetreten ist.

"EK-Nichtkreditereignisbekanntmachung" bezeichnet in Bezug auf einen *Referenzschuldner* eine öffentliche Bekanntmachung des *EK-Sekretärs*, dass das maßgebliche *Entscheidungskomitee Beschlossen* hat, dass das Ereignis, welches Gegenstand einer *EK-Kreditereignisanfrage* war, kein *Kreditereignis* ist.

"EK-Regelwerk" ist das *Regelwerk* des *Entscheidungskomitees* (*Credit Derivatives Determinations Committee Rules*), wie von der *ISDA* auf ihrer Webseite unter www.isda.org (oder einer Nachfolge-Webseite) regelmäßig veröffentlicht und in der gemäß den Bedingungen des *EK-Regelwerks* jeweils gültigen Fassung.

"EK-Sekretär" hat die diesem Begriff im *EK-Regelwerk* zugewiesene Bedeutung.

"Entscheidungskomitee" bezeichnet jedes gemäß dem *EK-Regelwerk* zur Fassung bestimmter *EK-Beschlüsse* in Zusammenhang mit Kreditderivattransaktionen gebildete Komitee.

"ISDA" ist die International Swaps and Derivatives Association, Inc. (oder einer ihrer *Rechtsnachfolger*).

Referenzschuldner Informationen

Rating von METRO AG

METRO AG wird von Moody's Investors Service, Inc. ("**Moody's**"); Standard & Poor's Financial Services LLC ("**S&P**") sowie Fitch Ratings, Inc. ("**Fitch**") bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: Baa3

S&P: langfristiges Rating: BBB-

Fitch: langfristiges Rating: BBB-

Rating von RWE Aktiengesellschaft

RWE Aktiengesellschaft wird von Moody's, S&P sowie Fitch bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: Baa3

S&P: langfristiges Rating: BBB-

Fitch: langfristiges Rating: BBB-

Rating von TUI AG

TUI AG wird von Moody's und S&P bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: Ba3

S&P: langfristiges Rating: BB-

Rating von Glencore International AG

Glencore International AG wird von Moody's und S&P bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: Baa2

S&P: langfristiges Rating: BBB

Rating von REPSOL, S.A.

REPSOL, S.A. wird von Moody's, S&P sowie Fitch bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: Baa2

S&P: langfristiges Rating: BBB-

Fitch: langfristiges Rating: BBB

**Rating von LANXESS
Aktiengesellschaft**

Lanxess Aktiengesellschaft wird von Moody's, S&P sowie Fitch bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: Baa3

S&P: langfristiges Rating: BBB-

Fitch: langfristiges Rating: BBB-

Rating von ArcelorMittal

ArcelorMittal wird von S&P sowie Fitch bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

S&P: langfristiges Rating: BB+

Fitch: langfristiges Rating: BB+

Rating von Alcatel Lucent

Alcatel Lucent wird von Moody's und S&P bewertet.

Am 16. Dezember 2014 lauten die Ratings wie folgt:

Moody's: langfristiges Rating: B3

S&P: langfristiges Rating: B

Jede Bewertung einer Ratingagentur reflektiert die Ansicht dieser speziellen Ratingagentur zu dem jeweils genannten Zeitpunkt. Anleger sollten jede Bewertung separat betrachten und für weitere Erklärungen und nähere Bedeutung des jeweiligen Ratings Informationen der jeweiligen Ratingagentur einholen. Ratingagenturen können ihre Bewertungen zu jedem Zeitpunkt ändern, sofern sie der Ansicht sind, dass gewisse Umstände diese Änderung notwendig machen. Anleger sollten die Langzeitbewertungen nicht als Empfehlung zum Kauf, Halten oder Verkauf von Wertpapieren verwenden.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel	Die Schuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist für den 6. Februar 2015 geplant.
Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden	Entfällt
<u>Angebotskonditionen:</u>	
Zeichnungsfrist	Vom 19. Dezember 2014 bis zum 30. Januar 2015 um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).
Vertriebsstellen	Banken und Sparkassen
Zeichnungsverfahren	<p>Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 19. Dezember 2014 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf des Prospekts.</p> <p>Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.</p> <p>Es werden bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Schuldverschreibungen im Gesamtwert von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor. Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der 30. Januar 2015) festgelegt.</p>
Emissionswährung	Euro
Ausgabetag	6. Februar 2015
Valutatag	6. Februar 2015
Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie	Es werden bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Schuldverschreibungen im Gesamtwert von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) ausgegeben. Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier beträgt 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung (in Worten: einhundert Prozent).
Rendite	Die Rendite wird am Ausgabetag nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Zinszahlungen und der Rückzahlung zu 100% des Anfänglichen Festgelegten Nennbetrags festgelegt.

Mitgliedstaat für den die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Schuldverschreibungen gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)

Entfällt

Verkaufsprovision

Maximal 1,50 % des Anfänglich Festgelegten Nennbetrages je Schuldverschreibung.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Schuldverschreibungen gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt am 30. Januar 2015 und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Schuldverschreibungen erwirbt, mitgeteilt. Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, die für den 6. Februar 2015 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Schuldverschreibungen und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Jeder Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu</p>

		<p>verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch sämtliche Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist.</p> <p>Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Webseite der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite) abgerufen werden. Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH übernimmt die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer solchen späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der jeweiligen Schuldverschreibungen.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p><u>Jeder Finanzintermediär, der ein Angebot macht, hat die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen zu informieren.</u></p> <p><u>Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.</u></p>
--	--	--

ABSCHNITT B – EMITTENT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechts-	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

	ordnung	Die BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Es hat seit dem 31. Dezember 2013, als dem Datum des Jahresabschlusses 2013 als letzten geprüften und im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der Emittentin, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin gegeben.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenjahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2012 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2013 EUR
Bilanz		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	132.624.787,45	215.255.577,87
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.430.752.262,11	2.652.737.605,91
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.935.002.358,53	2.026.327.295,53
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	628.375.002,54	841.666.186,70
Gewinn- und Verlustrechnung		
Sonstige betriebliche Erträge	678.853,54	800.839,56
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-678.853,54	-800.839,56

Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Zwischenjahresabschlüssen vom 30. Juni 2013 und 30. Juni 2014 entnommen wurden.

Finanzinformation	Halbjahresabschluss 30. Juni 2013 EUR	Halbjahresabschluss 30. Juni 2014 EUR
Bilanz		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	212.555.577,87	337.673.577,87
2. Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.916.712.223,58	3.382.651.282,57
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.326.860.543,39	2.617.087.380,38
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	802.407.621,80	1.103.237.750,36

		<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Gewinn- und Verlustrechnung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sonstige betriebliche Erträge</td> <td>423.431,28</td> <td>714.324,69</td> </tr> <tr> <td>Sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-423.431,28</td> <td>-714.324,69</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.</p> <p>Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2013 nicht verschlechtert.</p> <p>Es sind keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelspositionen nach dem 30. Juni 2014 eingetreten.</p>	Gewinn- und Verlustrechnung			Sonstige betriebliche Erträge	423.431,28	714.324,69	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-423.431,28	-714.324,69
Gewinn- und Verlustrechnung											
Sonstige betriebliche Erträge	423.431,28	714.324,69									
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-423.431,28	-714.324,69									
B.13	Aktuelle Entwicklungen	<p>Entfällt.</p> <p>Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>									
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	<p>Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP PARIBAS S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt.</p> <p>Alleinige Gesellschafterin der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.</p>									
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	<p>Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p> <p>Haupttätigkeitsbereiche der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen, dem österreichischen und dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen</p>									

		der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	<p>Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A. jeden während der Vertragsdauer bei der BNP PARIBAS Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.</p> <p>Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Inhaber der Schuldverschreibungen bekannt gemacht.</p>
B.17	Rating	<p>Entfällt.</p> <p>Weder die Emittentin noch die Schuldverschreibungen erhalten ein Rating.</p>

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	<p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.</p> <p>Die ISIN lautet DE000PS0Z6A2 und die WKN PS0Z6A.</p> <p>Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen sind derivative Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen von dem Eintritt eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldnern</p>

		<p>abhängt. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses erleiden die Anleger einen teilweisen oder vollständigen Zins- und/oder Kapitalverlust. Ein Kreditereignis tritt ein, wenn in Bezug auf den betreffenden Referenzschuldner, einen Korb von Referenzschuldnern bzw. einen Referenzindex von Referenzschuldnern bestimmte, aus Sicht der Gläubiger der Referenzschuldner vorher festgelegte, wirtschaftlich nachteilige Umstände vorliegen, die insbesondere die Bonität des betreffenden Referenzschuldners negativ beeinflussen, z.B. die Nichtzahlung eines Referenzschuldners auf seine bestehenden Verbindlichkeiten oder die Insolvenz des Referenzschuldners.</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	<p>Entfällt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.</p>
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<p><u>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</u></p> <p><u>Zinszahlungen</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind festverzinsliche Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Höhe der Zinszahlung hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab.</p> <p>Der Zinsberechnungsbetrag der Schuldverschreibungen wird jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag, der in Bezug auf den betroffenen Referenzschuldner festgelegt wird, reduziert. Dadurch verringern sich die zukünftigen Zinszahlungen. Die Verringerung der Verzinsung wirkt sich zudem bereits auf die laufende Zinsperiode aus, in der ein Kreditereignis eintritt. Erst wenn alle Referenzschuldner von einem Kreditereignis betroffen sind, kommt es zum Ausfall sämtlicher Zinszahlungen.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen eine Rückzahlung zum Nennwert vor. Der Rückzahlungszeitpunkt kann unter bestimmten Umständen verschoben werden.</p> <p>Die Rückzahlung zum Nennwert hängt vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf alle Referenzschuldner ab.</p>

		<p><u>Anpassung und Vorzeitige Rückzahlung</u></p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach Treu und Glauben und in einer kaufmännisch vernünftigen Weise solche Anpassungen an den Bedingungen der Schuldverschreibung vorzunehmen, die sie für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des vorgenannten Ereignisses Rechnung zu tragen.</p> <p>Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine solche Anpassung zu einem kaufmännisch vernünftigen Ergebnis führt, informiert sie die Emittentin, die bei einer solchen Bekanntmachung berechtigt ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und zum markgerechten Wert zurückzuzahlen.</p> <p>Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder mit einem Referenzschuldner sowie für den Fall der Übertragung des gesamten bzw. im Wesentlichen gesamten Vermögens der Emittentin bzw. eines Referenzschuldners untereinander oder falls die Emittentin und ein Referenzschuldner verbundene Unternehmen werden, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.</p> <p><u>Rangordnung</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Schuldverschreibungen stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkung der Rechte</u></p> <p>Die Emittentin kann berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Eine außerordentliche Kündigung kann insbesondere bei Eintritt einer Gesetzesänderung sowie bei Eintritt eines Fusionsereignisses vorgesehen sein. Im Falle einer solchen außerordentlichen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.</p>
C.9	Zinsen	<p>Siehe Ziffer C.8.</p> <p><i>Zinsen</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. Februar 2015 (einschließlich) bis zum 30. März 2021 (ausschließlich) mit 3,00 %</p>

		<p>p.a. verzinst.</p> <p>Die Zinsen sind am jeweiligen Zinszahlungstag nachträglich zahlbar. Der Zinszahlungstag ist jeweils nachträglich jährlich der 30. März, beginnend am 30. März 2016. Der Zinszahlungstag steht (mit Ausnahme der Bestimmung der Zinsperiode) unter dem Vorbehalt der Geschäftstagenkonvention.</p> <p><u>Angaben zur Rendite</u></p> <p>Die Berechnung der Rendite erfolgt nach der internen Zinsfußmethode unter Berücksichtigung des anfänglichen Ausgabepreises, der Kuponzahlungen und der Rückzahlung zu 100 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen.</p> <p><u>Gemeinsamer Vertreter</u></p> <p>Entfällt. Die Wertpapierbedingungen sehen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes nicht vor.</p>
C.10	Derivative Komponente bei Zinszahlungen	<p>Siehe Ziffer C.9.</p> <p>Entfällt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Bestimmung der Zinszahlung. Nach Eintritt eines Kreditereignisses werden Zinsen nur noch auf den dann reduzierten Nennbetrag gezahlt.</p>
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen werden nicht an einem regulierten Markt notiert.</p> <p>Ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist grundsätzlich vorgesehen.</p>
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basis-instruments/der Basis-instrumente beeinflusst wird	<p>Die Rückzahlung zum Nennwert ist vom Eintritt eines Kreditereignisses abhängig. Tritt ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner ein, wird der anfängliche festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag wird vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrages am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zurückgezahlt. Daneben zahlt die Emittentin auf den Nennbetrag des betroffenen</p>

		<p>Referenzschuldners.</p> <p>Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Kreditereignisses in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Schuldverschreibungen sehen die folgenden Kreditereignisse vor: Nichtzahlung, Restrukturierung und Insolvenz.</p>
C.16	<p>Verfalltag oder Fälligkeits-termin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p><u>Fälligkeitstag:</u></p> <p>Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung (wegen einer Gesetzesänderung oder eines Fusionsereignisses), werden die Schuldverschreibungen am 30. März 2021 zum Nennbetrag samt eventueller Zinsen zurückgezahlt, es sei denn, ein Kreditereignis ist bezüglich eines oder mehrerer Referenzschuldner eingetreten. Der Fälligkeitstag kann durch eine entsprechende Mitteilung seitens der Emittentin an die Berechnungsstelle und die Schuldverschreibungsgläubiger verschoben werden.</p> <p>Der Fälligkeitstag kann insbesondere bei Eintritt einer potenziellen Nichtzahlung vor dem Fälligkeitstag in Bezug auf eine Verbindlichkeit oder mehrere Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, für die eine Nachfrist Anwendung findet und diese Nachfrist nicht am oder vor diesem Fälligkeitstag abläuft, verschoben werden.</p> <p>Bei Eintritt einer Gesetzesänderung ist die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Mitteilung durch die Berechnungsstelle, dass eine Anpassung in kaufmännisch vernünftiger Weise nicht möglich ist, berechtigt.</p> <p>Bei Eintritt einer Konsolidierung, Verschmelzung oder Fusion der Emittentin oder mit einem Referenzschuldner sowie für den Fall der Übertragung des gesamten bzw. im Wesentlichen gesamten Vermögens der Emittentin bzw. eines Referenzschuldners untereinander oder falls die Emittentin und ein Referenzschuldner verbundene Unternehmen werden, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt und nicht nur teilweise zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.</p>
C.17	<p>Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere</p>	<p>Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsinhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer</p>

		Zahlungspflicht befreit.																		
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich des Eintritts eines oder mehrerer Kreditereignisse, verzinst.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt, vorbehaltlich des Eintritts eines oder mehrerer Kreditereignisse, in Höhe des Nennbetrages.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag ist in keinem Fall höher als der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.</p>																		
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	<p>Im Falle eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner wird jede Schuldverschreibung teilweise mit dem Eintritt des Kreditereignisses in Höhe des betroffenen Referenzschuldner-Nennbetrags beendet. Es erfolgt keine Teilrückzahlung durch die Emittentin und die Inhaber der Schuldverschreibungen haben keine weiteren Ansprüche aus dieser teilweisen Beendigung der Schuldverschreibungen.</p> <p>Gleichzeitig wird der anfänglich festgelegte Nennbetrag jeweils anteilig in Bezug auf den Referenzschuldner, der von einem Kreditereignis betroffen ist, um den entsprechenden Nennbetrag des betreffenden Referenzschuldners reduziert. Dieser reduzierte Nennbetrag kommt vorbehaltlich weiterer Reduzierungen des Nennbetrags am Fälligkeitstag (der verschoben werden kann) zur Rückzahlung.</p>																		
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Die Referenzschuldner sind folgende sowie ihre jeweiligen Nachfolger:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Referenzschuldner</th> <th>Webseite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>METRO AG</td> <td>www.metrogroup.de</td> </tr> <tr> <td>RWE Aktiengesellschaft</td> <td>www.rwe.com</td> </tr> <tr> <td>TUI AG</td> <td>www.tui-group.com</td> </tr> <tr> <td>Glencore International AG</td> <td>www.glencore.com</td> </tr> <tr> <td>REPSOL, S.A.</td> <td>www.repsol.com</td> </tr> <tr> <td>LANXESS Aktiengesellschaft</td> <td>www.lanxess.de</td> </tr> <tr> <td>ArcelorMittal</td> <td>corporate.arcelormittal.com</td> </tr> <tr> <td>Alcatel Lucent</td> <td>www.alcatel-lucent.com</td> </tr> </tbody> </table>	Referenzschuldner	Webseite	METRO AG	www.metrogroup.de	RWE Aktiengesellschaft	www.rwe.com	TUI AG	www.tui-group.com	Glencore International AG	www.glencore.com	REPSOL, S.A.	www.repsol.com	LANXESS Aktiengesellschaft	www.lanxess.de	ArcelorMittal	corporate.arcelormittal.com	Alcatel Lucent	www.alcatel-lucent.com
Referenzschuldner	Webseite																			
METRO AG	www.metrogroup.de																			
RWE Aktiengesellschaft	www.rwe.com																			
TUI AG	www.tui-group.com																			
Glencore International AG	www.glencore.com																			
REPSOL, S.A.	www.repsol.com																			
LANXESS Aktiengesellschaft	www.lanxess.de																			
ArcelorMittal	corporate.arcelormittal.com																			
Alcatel Lucent	www.alcatel-lucent.com																			

ABSCHNITT D – RISIKEN

Punkt	Beschrei-	Geforderte Angaben
-------	-----------	--------------------

	bung	
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Schuldverschreibungsinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Schuldverschreibungen auswirken. <p>Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Dies kann sich negativ auf den Wert der</p>

		<p>Schuldverschreibungen auswirken.- Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Wertpapiers berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.</p> <p>- Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Schuldverschreibungsinhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Schuldverschreibungsinhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.</p>
D.3	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Schuldverschreibungen eigen sind:</p> <p>Allgemeine Risiken, die mit der Investition in die Schuldverschreibungen verbunden sind</p> <p><i>Risiko im Hinblick auf Zinszahlungen</i></p> <p>Bei den Zinszahlungen handelt es sich um feste Zinszahlungen, die vom Eintritt bzw. Ausbleiben eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) abhängig sind. Im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses bei einem oder mehreren Referenzschuldner(n) kann der Zinsbetrag gegebenenfalls auch Null betragen.</p> <p><i>Risiko der beschränkten Laufzeit</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen verbriefen zeitlich befristete Rechte. Potenzielle Kursverluste können gegebenenfalls während der Laufzeit nicht mehr ausgeglichen werden.</p> <p><i>Risiko der beschränkten Ausübung</i></p> <p>Die Schuldverschreibungsrechte können gemäß den Endgültigen Bedingungen nur für eine Mindestanzahl von Schuldverschreibungen oder darüber hinaus ein ganzzahliges</p>

		<p>Vielfaches davon ausgeübt werden.</p> <p><i>Kompensation von Wertverlusten durch sonstige Erträge</i></p> <p>Sofern die Schuldverschreibungen keine laufenden Erträge abwerfen, können mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen nicht kompensiert werden. Eine etwaige Zinszahlung reicht gegebenenfalls nicht aus, um Wertverluste zu kompensieren.</p> <p><i>Keine Ausschüttungen</i></p> <p>Anleger erhalten keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die in Bezug auf den oder die Referenzschuldner anfallen könnten.</p> <p><i>Bewertungsrisiken im Zusammenhang mit der Bestimmung des Kündigungsbetrags bzw. Rückzahlungsbetrags</i></p> <p>Der nach einer vorzeitigen Kündigung bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung vorgesehene Rückzahlungsbetrag wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt und kann von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis nach unten abweichen.</p> <p><i>Wiederanlagerisiko im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin bzw. der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Anleger ein Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb der Schuldverschreibung vorlagen, wiederangelegt werden.</p> <p><i>Risiko von Abwicklungsstörungen oder Anpassungsmaßnahmen</i></p> <p>Abwicklungsstörungen können gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags verzögern. Anpassungsmaßnahmen können sich im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich für den Anleger als unvorteilhaft herausstellen.</p> <p><i>Weitere wertbestimmende Faktoren</i></p> <p>Der Wert der Schuldverschreibungen wird u.a. durch die Laufzeit, von der Markterwartung abweichenden Dividendenzahlungen und Dividendenterminen bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungsterminen sowie der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) von Verbindlichkeiten des jeweiligen Referenzschuldners beeinflusst. Kursänderungen von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und damit der Schuldverschreibungen können u.a. auch durch</p>
--	--	---

		<p>Absicherungsgeschäfte oder den Kauf- und Verkauf der Schuldverschreibungen durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe entstehen.</p> <p><i>Einfluss von Nebenkosten</i></p> <p>Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen anfallen, sowie eine Managementgebühr für Strukturierung und Verwaltung der Schuldverschreibungen können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.</p> <p><i>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</i></p> <p>Jede Person, die beabsichtigt, die Schuldverschreibungen als Hedging-Position zu verwenden, sollte sich bewusst sein, dass etwaige Korrelationsrisiken zwischen den Schuldverschreibungen und den Positionen bestehen können, die sie abzusichern beabsichtigt.</p> <p><i>Risiko des eingeschränkten Handels in den Schuldverschreibungen</i></p> <p>Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Handel in den Schuldverschreibungen bildet. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen stellen zu lassen, übernimmt aber keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens oder der permanenten Verfügbarkeit derartiger Kurse. Der Preis der Schuldverschreibungen kann erheblich von der Einschätzung des Kreditrisikos des Referenzschuldners abweichen.</p> <p><i>Risiko bei Inanspruchnahme eines Kredits</i></p> <p>Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit oder die Kreditzinsen aus Gewinnen eines Geschäftes zurückzahlen zu können.</p> <p><i>Änderung der steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzbehörden eine steuerliche Beurteilung für zutreffend halten, die zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar ist. Auch in anderen Jurisdiktionen besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko.</p>
--	--	---

		<p><i>Risikoverstärkung</i></p> <p>Die Korrelation und/oder Verstärkung von mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken kann zu einer höheren Volatilität des Wertes der Schuldverschreibungen und/oder zu höheren Verlusten für Anleger der Schuldverschreibungen führen.</p> <p><i>Risikofaktoren hinsichtlich der Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen</i></p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrages und Zinsbetrages ist vom Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig. Der Rückzahlungsbetrag kann niedriger als der Ausgabepreis oder Null sein. Der Zinsbetrag kann ein entsprechender positiver Betrag oder Null sein.</p> <p>Das Kreditrisiko kann bei einer Konzentration von Referenzschuldern in einem bestimmten Industriesektor oder einem geographischen Raum oder bei Referenzschuldern, die einem ähnlichen Finanzrisiko oder ähnlichen Risiken wie andere Referenzschuldner unterliegen, erhöht sein.</p> <p><i>Verlustrisiko</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sind Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen. Der Eintritt eines Kreditereignisses kann dazu führen, dass der Anleger nicht den ursprünglich vollen Zinsbetrag bzw. den investierten Kaufpreis erhält. Folglich sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass sie bei Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner das Risiko des vollen Verlustes von Kapital und Zinsen tragen.</p> <p><i>Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner</i></p> <p>Das kreditbezogene Risiko der Schuldverschreibungen ist vergleichbar mit dem Risiko (nicht jedoch der Chancen), das mit einer direkten Investition in die Verbindlichkeiten des Referenzschuldners einhergeht, mit der Maßgabe, dass der Inhaber einer Schuldverschreibung zusätzlich dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt ist.</p> <p><i>Kreditereignisse</i></p> <p>Ein Kreditereignis tritt ein, wenn während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung auf den Referenzschuldner haben. Tritt ein Kreditereignis ein, so besteht für den Anleger das Risiko eines Verlustes oder der Reduktion des Rückzahlungsbetrags und des Zinsbetrags.</p> <p><i>Potenzielle Nichtzahlung</i></p>
--	--	---

		<p>Eine potenzielle Nichtzahlung ist kein Kreditereignis. Sie liegt vor, wenn der Eintritt einer Nichtzahlung eines Referenzschuldners droht, weil eine gegen Ende des Beobachtungszeitraums noch nicht abgelaufene Nachfrist im Rahmen der Zahlungsverpflichtung zu berücksichtigen ist. Tritt in diesem Fall bei Ablauf der Nachfrist und/oder einer entsprechenden Verlängerungsfrist gemäß den Bedingungen der Schuldverschreibungen schließlich eine Nichtzahlung bei diesem Referenzschuldner ein, so gilt diese Nichtzahlung, obwohl sie erst nach dem Ende des maßgeblichen Beobachtungszeitraums eingetreten ist, als maßgebliches Kreditereignis.</p> <p><i>Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages</i></p> <p>Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Maßgebliches Kreditereignis letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet, zusätzliche Zinsen oder Ausgleichsbeträge zu zahlen.</p> <p><i>Kreditrisikobeobachtungsperiode</i></p> <p>Die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, beginnt vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen. Anleger können daher bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten.</p> <p><i>Emittentenrechte</i></p> <p>Die Emittentin kann ihre Rechte unter den Wertpapierbedingungen der Schuldverschreibungen in ihrem eigenen Interesse oder im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen und nicht ausschließlich im Interesse der Anleger ausüben. Die Ausübung dieser Rechte in dieser Weise kann einen höheren Verlust der Anleger zur Folge haben.</p> <p><i>Veränderungen des Referenzschuldners/der Referenzschuldner</i></p> <p>Es ist möglich, dass ein Referenzschuldner durch einen oder mehrere Rechtsnachfolger ersetzt wird. Somit besteht das Risiko, dass der Referenzschuldner nach solchen Änderungen nicht mehr mit dem Referenzschuldner vor solchen Änderungen wirtschaftlich vergleichbar ist. Wenn ein Referenzschuldner durch zwei oder mehrere Nachfolger ersetzt wird, steigt das Risiko des Eintritts eines Kreditereignisses.</p>
--	--	--

		<p><i>Aussetzung von Zahlungen</i></p> <p>Unter bestimmten Umständen können Zins- oder Tilgungszahlungen auf die Schuldverschreibungen für einen längeren Zeitraum vollständig oder teilweise ausgesetzt werden, ohne dass die Inhaber der Schuldverschreibungen dafür entschädigt werden.</p> <p><i>Bewertung</i></p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners einzuholen. Die eingeholten Quotierungen können wesentlich niedriger sein als der (z. B.) anhand des Barwertes der diesbezüglichen Cashflows ermittelte Wert der jeweiligen Verbindlichkeit. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben.</p> <p><i>Auswahlrisiko</i></p> <p>Da die Emittentin Ermessensfreiheit bei der Auswahl des Portfolios von Verbindlichkeiten hat, das nach einem Kreditereignis im Hinblick auf einen Referenzschuldner zu bewerten ist, wird sie sich bei der Zusammenstellung des Portfolios wahrscheinlich für Verbindlichkeiten des Referenzschuldners mit dem geringsten Marktwert entscheiden, ohne die Interessen der Inhaber der Schuldverschreibungen berücksichtigen zu müssen. Dies kann dazu führen, dass der Rückzahlungs- bzw. der Zinsbetrag vergleichsweise niedriger ist und Inhabern der Schuldverschreibungen somit höhere Verluste entstehen.</p> <p><i>Keine Informationen</i></p> <p>Die Emittentin und die Berechnungsstelle sind nicht verpflichtet, an die Inhaber der Schuldverschreibungen Informationen über einen Referenzschuldner weiterzugeben, die ihnen zum Ausgabetag oder danach vorliegen.</p> <p><i>Kein Schaden erforderlich</i></p> <p>Kreditausfälle für Zwecke der Schuldverschreibungen werden unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.</p> <p><i>Keine Rechte an Verbindlichkeiten der Referenzschuldner</i></p> <p>Mit den Schuldverschreibungen werden keine Rechte an Verbindlichkeiten eines Referenzschuldners erworben.</p> <p><i>Die historische Entwicklung sagt nichts über die künftige</i></p>
--	--	---

		<p><i>Entwicklung aus</i></p> <p>Von einer historischen (wirtschaftlichen) Entwicklung eines Referenzschuldners bzw. vergleichbarer Unternehmen oder Staaten lassen sich keine Rückschlüsse auf eine zukünftige (wirtschaftliche) Entwicklung ziehen.</p> <p><i>Begrenzte Weitergabe von Informationen über die Referenzschuldner</i></p> <p>Der Prospekt enthält keine Informationen über die Referenzschuldner. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen und Analysen im Hinblick auf die Bonität der Referenzschuldner und die Wahrscheinlichkeit, dass der Referenzschuldner ersetzt wird oder dass ein Kreditereignis eintritt, vorzunehmen.</p> <p><i>Kreditereignisse werden von der Berechnungsstelle festgestellt</i></p> <p>Die Feststellung, ob ein Kreditereignis vorliegt, erfolgt durch ein von ISDA errichtetes Komitee. Das Komitee wurde unter anderem zu dem Zweck gegründet, Kreditereignisse mit für Marktteilnehmer grundsätzlich verbindlicher Wirkung festzustellen. Es setzt sich aus Finanzinstituten und weiteren Marktteilnehmern zusammen, die in erheblichem Umfang an Geschäften mit Kreditderivaten beteiligt sind. Falls dieses Komitee keine Entscheidung trifft, kann die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an ihrer Stelle) dennoch ein Kreditereignis feststellen.</p> <p><i>Ermessen der Berechnungsstelle</i></p> <p>Bei Berechnungen, Bestimmungen, Treffen von Entscheidungen und sonstigen der Berechnungsstelle nach den Wertpapierbedingungen zugewiesenen Aufgaben hat die Berechnungsstelle Ermessen. Die Ermessensentscheidungen der Berechnungsstelle werden nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei wird die Berechnungsstelle neben den Interessen der Anleger auch die Interessen der Emittentin sowie die maßgeblichen Umstände berücksichtigen. Sofern die Wertpapierbedingungen der Berechnungsstelle ein freies Ermessen zuweist, kann die Ausübung des freien Ermessens auch allein im Interesse der Emittentin erfolgen, sofern dies nicht zu einer offensichtlichen Unbilligkeit gegenüber den Anlegern führt.</p> <p><i>Entscheidungskomitee</i></p> <p>Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Entscheidungskomitee eine entsprechende Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann</p>
--	--	--

		<p>negative Auswirkungen auf seine Anlage haben.</p> <p>Nach Eintritt eines Kreditereignisses ist ein vorher festgelegter Betrag für die betreffende Verbindlichkeit vorgesehen, der auch Null betragen kann.</p> <p><i>Bonität</i></p> <p>Weder die Emittentin noch eine andere Person im Auftrag der Emittentin sichern die Bonität des Referenzschuldners zu oder sichern zu, dass hinsichtlich des Referenzschuldners kein Kreditereignis eingetreten ist und/oder eintritt oder übernehmen hierfür in sonstiger Weise die Verantwortung.</p> <p><i>Bonitätsverschlechterung</i></p> <p>Sollte sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen die Bonität zumindest eines Referenzschuldners deutlich verschlechtern, ohne dass unmittelbar ein Kreditereignis eintritt, kann dies einen erheblich negativen Einfluss auf die Marktpreisentwicklung der Schuldverschreibungen haben.</p> <p><i>Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern</i></p> <p>Die Korrelation zwischen mehreren Referenzschuldnern kann den Marktwert der von mehr als einem Referenzschuldner abhängigen Schuldverschreibungen beeinflussen. Dadurch können negative Entwicklungen in Bezug auf einen Referenzschuldner verstärkt werden und sich erheblich negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.</p> <p><i>Volatilität</i></p> <p>Der Marktwert der Schuldverschreibungen kann sich von Zeit zu Zeit verändern und unter Umständen deutlich unter dem ursprünglichen Wert liegen und sogar Null betragen.</p> <p><i>Geschäfte mit Referenzschuldnern</i></p> <p>Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen können an Geschäften mit den Referenzschuldnern beteiligt sein, die sich gegebenenfalls nachteilig auf die Verpflichtungen des Referenzschuldners, einen in Bezug auf eine Verpflichtung des Referenzschuldners tätigen Investment Manager oder Treuhänder, die Emittentin oder die Anleger auswirken. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, Geschäfte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung dieser Umstände, die die eigenen Interessen der Emittentin an der Entwicklung der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners beeinflussen können.</p>
--	--	---

		<p><i>Potenzielle Interessenkonflikte</i></p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf Referenzschuldner, die nicht öffentlich zugänglich oder den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht bekannt sind. Dies kann zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><i>Finanztransaktionssteuer</i></p> <p>Einige Mitgliedstaaten der EU, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, verhandeln derzeit über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Nach dem von der europäischen Kommission ursprünglich vorgelegten Entwurf einer Richtlinie zur Einführung der Finanztransaktionssteuer ("RL-Entwurf") sollten mit ursprünglich vorgesehenem Start zum 01.01.2014 unter anderem jeder Kauf, Verkauf oder Tausch von Schuldverschreibungen i.H.v. mindestens 0,1 % des vereinbarten Kaufpreises besteuert werden. Die erstmalige Ausgabe von Schuldverschreibungen soll hingegen nicht der Finanztransaktionssteuer unterliegen.</p> <p>Laut einer aktuell veröffentlichten Pressemitteilung des EU-Rates beabsichtigen zehn der Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland, nunmehr bis zum 01.01.2016 eine modifizierte Finanztransaktionssteuer einzuführen. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag hat der neue Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich in Bezug auf die betroffenen Finanzinstrumente und soll nur auf Aktien und bestimmte Derivate Anwendung finden.</p> <p>Der Entwurf einer Finanztransaktionssteuer ist jedoch immer noch Gegenstand von Verhandlungen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten und war (und wird höchstwahrscheinlich weiterhin) Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen (sein). Der Entwurf könnte daher vor seiner Umsetzung abgeändert werden, wobei der Zeitpunkt einer solchen Umsetzung nicht absehbar ist. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen, den Entwurf ebenfalls umzusetzen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Der Investor selbst ist – sofern er kein Finanzinstitut im Sinne des RL-Entwurfes ist – nicht Steuerschuldner der Finanztransaktionssteuer, haftet aber gegebenenfalls für die Abführung der Finanztransaktionssteuer oder muss Dritte, die ebenfalls für die Steuer haften, entschädigen. Ferner muss der Investor damit rechnen, dass sich die Belastung mit Finanztransaktionssteuer indirekt auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirkt.</p>
--	--	---

		<p><i>Steuereinbehalt nach den US-amerikanischen Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten</i></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Steuervorschriften für Auslandskonten (foreign account tax compliance provisions) des US Hiring and Incentives to Restore Employment Act 2010 der USA (FATCA) kann es zu Einbehalten auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen kommen.</p> <p>Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Investoren möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.</p>
D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	<p>Siehe D.3</p> <p>Es besteht daher das Risiko des Verlusts des gesamten gezahlten Kaufpreises (Totalverlust) einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten bzw. sämtlicher Zinsansprüche. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.</p>
	Risikohinweis	<p>Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Schuldverschreibungen und im Extremfall zu einem Totalverlust der Zinsen und des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.</p>

ABSCHNITT E – ANGEBOT

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen unter den Schuldverschreibungen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Schuldverschreibungen werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 19. Dezember 2014 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet

		<p>mit Ablauf des Prospekts.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis der Schuldverschreibung, das Gesamtvolumen und der Ausgabeaufschlag sind:</p> <p>Es werden bis zu 10.000 Schuldverschreibungen mit der ISIN DE000PS0Z6A2 in einem Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 10.000.000 angeboten.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis jeder Schuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrages je Schuldverschreibung.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.</p> <p>Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt zum Ausgabetag.</p>
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	<p>Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Schuldverschreibungen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.</p> <p>BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London, 10 Harewood Avenue, London NW1 6AA, Vereinigtes Königreich ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS S.A., handelnd durch ihre Niederlassung London und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Schuldverschreibungen und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Gegenpartei bei Deckungsgeschäften.</p> <p>Zudem kann und wird die BNP PARIBAS S.A. (gegebenenfalls handelnd durch Niederlassungen oder Tochtergesellschaften) in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine andere Funktion als die der Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt	<p>Entfällt.</p> <p>Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis (evtl. zuzüglich eines Ausgabeaufschlags) erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Schuldverschreibungen</p>

	werden	<p>über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.</p> <p>Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.</p>
--	--------	---